

Musikverband Niedersachsen e.V.
Wertungsordnung – GCM2016 – Auszug aus der MvN Wertungsordnung

§1 Vorsitzender des Wertungsgericht

Der Vorsitzende des Wertungsgericht ist der MvN Vizepräsident. Er hat den Wertungsablauf zu organisieren und zu überwachen. Er darf keinen Einfluss auf die Wertungen ausüben. Der Vorsitzende hat die Befugnis, im Bedarfsfall selbständig einen geeigneten Ersatzmann für sich zu benennen. Der Ersatzmann muss Mitglied des MvN Vorstandes sein. Dies gilt für den Tag der jeweiligen Meisterschaft.

§2 Eignung zum Wertungsrichter

Als Wertungsrichter werden neutrale Personen zugelassen, die ein abgeschlossenes Musik-Hochschulstudium oder eine andere adäquate Berufsmusikerausbildung nachweisen können.

Qualifikationen

Erklärung der Begriffe: "abgeschlossenes Musik-Hochschulstudium" und "andere adäquate Berufsmusikerausbildung"

2.1 Hochschulabschlüsse mit folgenden Ausbildungswegen:

- Dozenten an Universitäten für Musik, promovierte Personen; Prof., Dr. oder Studien- bzw. Oberstudienrat.
- Lehrer an Musikschulen bzw. selbständige Musiklehrer mit einem Abschluss für ein den Instrumentalbereich relevantes Instrument bzw. einen Abschluss in Ensemble Leitung.

2.2 Fachhochschulabschlüsse mit folgenden Ausbildungswesen:

- Kapellmeister oder Orchesterreifeprüfung bzw. künstlerische Reifeprüfung für ein Instrument aus dem Instrumentalbereich.
- Staatlich anerkannte Musiklehrer an Städtischen Musikhochschulen bzw. Konservatorien.
- Musiker mit Fachprüfung für den Instrumentalbereich

Musikverband Niedersachsen e.V.
Wertungsordnung – GCM2016 – Auszug aus der MvN Wertungsordnung

2.3 Voraussetzung für den Einsatz:

- Erstinstrument
 - Schlagwerker / Schlagzeuger
 - alle Blechbläser
- aus dem Holzsatz
 - Flöte
 - Klarinette
 - Saxophon

§3 Bestellung von Wertungsrichtern zu Meisterschaften

Der MvN beruft die Wertungsrichter selbständig und überwacht die Eignung und Qualifikation.

§4 Sitzung der Wertungsrichter

Rechtzeitig vor Wertungsbeginn ruft der Vorsitzende des Wertungsgerichts die bestellten Wertungsrichter zu einer Sitzung ein.

§5 Honorar der Wertungsrichter

Die Kosten der Wertungsrichter trägt der MvN. Die Honorare unterliegen der Vereinbarung zwischen dem MvN und den Wertungsrichtern. Der MvN ist gehalten bei der Auswahl der Wertungsrichter eine Ortsnähe zum Veranstaltungsort zu wählen.

§6 Zusammensetzung des Wertungsgerichts

Jeder Starter wird von mindestens 3 Wertungsrichtern bewertet.

3 Wertungsrichter in der Kategorie Konzert,

6 Wertungsrichter in den Kategorien Feldshow und Marsch.

Die Unterhaltung mit Wertungsrichtern während der Wertungsspiele ist nicht gestattet.

Musikverband Niedersachsen e.V.
Wertungsordnung – GCM2016 – Auszug aus der MvN Wertungsordnung

§7 Wertungsarten

§7.1 Wertungsarten (musikalisch ohne Freie Klasse-D)

Es sind folgende Wertungsarten zu bewerten:

1	Melodik	1.1	Intonation
		1.2	Artikulation
2	Dynamik	2.1	Bläser
		2.2	Schlagwerk
3	Rhythmik	3.1	Bläser
		3.2	Schlagwerk
4	Klang	4.1	Tonkultur
		4.2	Zusammenklang
5	Musikalischer Gesamteindruck	5.1	Zusammenspiel
		5.2	Musikalische Ausführung

Für Freie Klasse B Schalmeyen

1	Melodik	1.1	<i>entfällt</i>
		1.2	Artikulation
2	Dynamik	2.1	Bläser (Stufendynamik)
		2.2	Schlagwerk

§7.2 Wertungsarten (musikalisch Freie Klasse-D Drumcorps/Schlagwerk)

Es sind folgende Wertungsarten zu bewerten:

1	Klang	1.1	Klangbild
		1.2	Klangkultur
2	Dynamik	2.1	Hochtonbereich
		2.2	Bassbereich
3	Rhythmik	3.1	Timing
		3.2	Tempo
4	Technik	4.1	Schlagtechnik
		4.2	Schwierigkeitsgrad
5	Musikalischer Gesamteindruck	5.1	Zusammenspiel
		5.2	Musikalische Ausführung

Musikverband Niedersachsen e.V.
Wertungsordnung – GCM2016 – Auszug aus der MvN Wertungsordnung

Bewertungskriterien Freie Klasse-D

Klang	Klangbild	Ausgewogenheit zwischen den Instrumenten (dumpf/schrill/homogen)
	Klangkultur	Tonqualität - Instrumente verstimmt, ungepflegt, alte Felle etc. - Anschlag zu hart, unpräzise, ungewollte Kantenschläge
Dynamik	Hochtonbereich	z.B. Shaker, Tamburin, Cowbell, Agogo, Snares
	Bassbereich	Bass-Drums, Pauken Landsknechttrömmeln
Rhythmik	Timing	Interpretation des Tempos und der rhythmischen Unterteilung. Z.B. schlampige 16-tel, unregelmäßiger oder schleppender Shuffle
	Tempo	Gleich bleibend, schneller oder langsam werdend
Technik	Schlagtechnik	Technische Ausführung von z.B. Wirbeln, Vorschlägen, Akzenten etc.
	Schwierigkeitsgrad	Den technischen Fähigkeiten angemessen? Zu hoher/niedriger Schweregrad führt zur Abwertung
Musikalischer Gesamteindruck	Zusammenspiel	
	Musikalische Ausführung	

Musikverband Niedersachsen e.V.
Wertungsordnung – GCM2016 – Auszug aus der MvN Wertungsordnung

§8 Wertungsarten Feldshow

Es sind folgende Wertungsarten zu bewerten:

1	Präzision für die Austragung (Takt, Schritt, Stil, Haltung, Richtung, Instrumentenführung)	1.1	Bläser
		1.2	Schlagwerk
2	Zusammenspiel zwischen Musik und Show (Sicherheit)	2.1	Bläser
		2.2	Schlagwerk
3	Gesamteindruck und musikalische Vorführung	3.1	Bläser
		3.2	Schlagwerk
4	Choreographie der Feldshow	4.1	Bläser
		4.2	Schlagwerk
5	Schwierigkeitsgrad der Feldshow	5.1	Bläser
		5.2	Schlagwerk

§9 Wertungsarten (Marsch)

Es sind folgende Wertungsarten zu bewerten:

1	Stil, Haltung	1.1	Bläser
		1.2	Schlagwerk
2	Seiten-, Vorwärtsrichtung	2.1	Bläser
		2.2	Schlagwerk
3	Festigkeit und Präzision	3.1	Bläser
		3.2	Schlagwerk
4	Gleichmäßige Instrumentenführung	4.1	Bläser
		4.2	Schlagwerk
5	Gesamteindruck	5.1	Corps
		5.2	Stabführer / Dirigent

Musikverband Niedersachsen e.V.
Wertungsordnung – GCM2016 – Auszug aus der MvN Wertungsordnung

§10 Beginn der Wertung

Die Wertung beginnt und endet nach Verständigung zwischen Dirigent und Jury. Es wird eine Mindestspielzeit von 5 Minuten erwartet.

Konzert: Der Auftritt einschließlich Einspielzeit soll 20 min. nicht überschreiten.

Feldshow: Der Auftritt soll max. 15 Minuten betragen und nicht überschritten werden.

Marsch: Die Auftrittszeit ergibt sich aus dem vorgeschriebenen Parcours.

§11 Punkterrechnung

Für jedes Wertungskriterium können 0,5 bis 6,5 Punkte in 0,5 Punktschritten je Jurymitglied vergeben werden. Es werden alle Punktzahlen der Wertungsrichter addiert und anschließend durch die Anzahl der bewerteten Kriterien und der Anzahl der Wertungsrichter dividiert. Der so ermittelte Durchschnittswert (mit 3 Dezimalstellen hinter dem Komma) ist das Wertungsergebnis.

Wertungsnoten		Durchschnittspunkte / Rang	
Sehr gut	0,5 + 1,0 + 1,5	Gold	0,50 bis 1,50
gut	2,0 + 2,5	Silber	1,51 bis 2,50
befriedigend	3,0 + 3,5	Bronze	2,51 bis 3,50
ausreichend	4,0 + 4,5	Teilnehmen	3,51 bis 6,50
mangelhaft	5,0 + 5,5		
Ungenügend	6,0 + 6,5		

Der Titel „Meister“ wird nur im Rang „Gold“ an die dort beste Punktzahl vergeben.

§12 Wertungsgespräch

Im Wertungsgespräch sollen Fehler und Lösungen erörtert werden.

Musikverband Niedersachsen e.V.
Wertungsordnung – GCM2016 – Auszug aus der MvN Wertungsordnung

§13 Behandlung der Wertungsbögen

Nach Beendigung des Durchgangs werden die Wertungsbögen auf ihre Vollständigkeit geprüft, eingesammelt und von einer/einem Botin/Boten zum Rechenzentrum gebracht. Die/Der Botin/Bote darf auf seinem Weg nicht belästigt oder aufgehalten werden. Das Rechenzentrum erfasst, um Erfassungsfehler auszuschließen, die Wertungsbögen auf zwei Rechnern und vergleicht das Rechenergebnis.

Die Durchschrift oder Kopien der Wertungsbögen werden bei der Siegerehrung den Teilnehmern übergeben.

Die Originale werden bis zur Beendigung der nächsten Meisterschaft des MvN aufbewahrt und dann vernichtet.

§14 Zutritt zum Rechenzentrum

Unbefugte haben keinen Zutritt zum Rechenzentrum (Auswertungsstelle). Wer zum Betreten befugt ist, wird vom MvN festgelegt. Die befugten Personen werden hiervon verständigt und erhalten einen Ausweis.

§15 Änderungen von Eintragungen in den Wertungsbögen

Änderungen von Eintragungen in den Wertungsbögen sind möglichst zu vermeiden. Werden sie trotzdem erforderlich, dürfen diese nur vom zuständigen Wertungsrichter (Verursacher) vorgenommen werden. Die zu ändernde Eintragung wird so durchgestrichen, dass die Falscheintragung noch leserlich bleibt, die Berichtigung wird darüber geschrieben. Diese Änderung muss zusätzlich neben der Eintragung mit dem Namenszug des Wertungsrichters versehen sein.

§16 Unanfechtbarkeit der Wertungen

Die Wertungen der Wertungsrichter dürfen von keiner Person oder keinem Gremium geändert oder ergänzt werden. Die Wertungen sind unanfechtbar.

Musikverband Niedersachsen e.V.
Wertungsordnung – GCM2016 – Auszug aus der MvN Wertungsordnung

§17 Auswertung

Die Auswertung im Rechenzentrum obliegt dem MvN Vorstand. Er kann weitere, unabhängige Personen mit dieser Tätigkeit beauftragen. §14 wird entsprechend angewandt.

§18 Umgang mit Wertungsrichtern

Die Unterhaltung mit Wertungsrichtern während der Wertungsspiele ist nicht gestattet.

GCM-2016